

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

In ähnlicher Weise übte der Magistrat die Marktpolizei auch dann aus, wenn zu Zeiten der Getraidetheuerung die auswärtigen Müller dem Wochenmarkte ferne blieben. Da durch diesen „Eigennuß“ der gemeine Mann seinen Hausbedarf an Mehl und Gries häufig gar nicht oder nur mit Mühe und großen Kosten decken konnte, so wurde verfügt, daß künftig einem jeden Müller, der ausgeblieben, der Wochenmarkt „auf sechs Wochen gesperrt“ und ihm nicht verstattet werden solle, auf demselben etwas zu kaufen oder zu verkaufen.²¹⁾

Bäcker.

Um das Jahr 1360 gab es in der Stadt Gmunden sechs, 1392 zehn, 1594 sieben, 1654 ebensoviel, 1784 acht, in Traundorf zwei Bäcker.¹⁾ Deren Zunft umfaßte aber nicht nur diese, sondern auch die Handwerksgenossen „auf dem Gey“, d. i. auf dem Lande, u. zw. in weitem Umkreise. So werden am Ende des XVI. Jahrhunderts als auswärtige Mitglieder genannt die Bäcker zu Altmünster, Attersee, Attnang, Altbach, Luffee, Eggenberg, Frankennmarkt, St. Georgen (im Attergau), Gwisern, Hallstatt, Fischl, Kirchham, Laakirchen, „in der Lampach“ (Ebensee), Lauffen, Oberweis, Pinsdorf, Puchheim, Roitham, Scharnstein, Schörfling, Schwanenstadt, Timelkam, Traunkirchen, Böcklabruck, Böcklamarkt, Borchdorf, Weyer (am Attersee), Zwiespalln (Frankenburg) u. a. m.²⁾ Die Leitung der Zunft, welche bis ins XVIII. Jahrhundert ihren „Jahrtag“ am Frohnleichnamsfeste abhielt, nachmals aber sich dem Schutze der heiligen Katharina anvertraute, lag in den Händen zweier „Zechmeister“. Ihr Thun und Lassen wurde durch allerlei Satzungen geregelt, als deren älteste das „Bäckerrecht“ bekannt ist, welches Herzog Albrecht III. 1392 „Friedrichen dem pilh, Dttlein, Jäcklein und Hännlein den prunstln, Jäck dem hutell, Ulein und Hännlein den schiltwagln, Hainrich dem peckhen, Hainrich des pilhs Aidam und Petern dem taigl“ verliehen hat. Dies geschah mit dem Bescheide, daß mit Ausnahme des Wochenmarktes niemand anderer als sie und ihre Erben in dem Burgfried Brot verkaufen sollen. Auch dürfe ein solches Bäckerrecht niemals durch Kauf, sondern nur durch Heirat erworben werden. Dagegen sollten die Inhaber desselben die Bewohnerschaft und insbesondere die Arbeiter ohne Säumen und in gerechter Weise mit Brot versehen, und sie im Verkaufe nicht beschweren. Wer dagegen handelt, den soll der Stadtrath strafen, und das beanständete Brot den Armen geben.³⁾ Diese Bestimmungen behielten auch in den folgenden Jahrhunderten ihre Gültigkeit. Außer dieser werden noch andere Handwerksordnungen in den Acten erwähnt. Von allen aber ist nur jene erhalten geblieben, welche unter der Regierung Kaiser Karls VI. 1717 aufgerichtet, und von Maria Theresia unterm 30. Mai 1747 neuerdings bestätigt worden war. Für diese Confirmation ihrer Satzungen zahlte die Zunft 1718 an das geheime Hofkanzleitaramt zu Wien eine Gebühr von 150 fl. Rh., 1747 abermals den gleichen Betrag und überdies an „Extraspesen“ 37 fl. 16 kr. Rh.⁴⁾ Da sie alles das enthält, was von der